

# Vorlage für ein Schutz- und Hygienekonzept

(Stand 15. Juni 2021; bestätigt durch den Gesundheitsschutz im Bistum Augsburg;  
erstellt von der Katholischen Jugendstelle Kaufbeuren)

## Schutz- und Hygienekonzept für

Gruppe: **XXX**

Veranstaltung(en): **XXX**

Verantwortlich: **XXX**

Das Hygienekonzept beschreibt die Mindeststandards, alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden ermutigt, darüber hinaus selbstverantwortet zu entscheiden, wie sie sich und andere schützen möchten. Wir regen zu einem verantwortungsbewussten und realistischen Umgang mit der Pandemie an. Gleichzeitig soll die persönliche Begegnung untereinander und das angstfreie, natürliche Verhalten – immer in Verantwortung gegenüber der aktuellen Pandemie-Situation – gefördert werden.

Das Schutz- und Hygienekonzept richtet sich nach der Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 und nach den vom BJR veröffentlichten Hinweisen, die in Rücksprache mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales erstellt wurden.

### Unsere Mindeststandards:

1. Personen mit Erkältungssymptomen sind nicht zugelassen. Darauf verweisen wir bei der Anmeldung schriftlich bzw. mündlich oder durch Aushang an der Türe. Für die Teilnahme ist außerdem vorausgesetzt, dass man selbst keiner Quarantänemaßnahme unterliegt.
2. Wir halten uns an allgemeine Hygieneregeln und informieren darüber
  - Wir stellen die Möglichkeit zum Hände waschen mit Flüssigseife und Papierhandtücher bereit und weisen die Teilnehmer mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hin.
  - Wir stellen Desinfektionsmittel bereit. Masken müssen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen selbst mitbringen.
  - Wir lüften regelmäßig.
  - Wir achten auf die Hust- und Niesetikette
  - Wir halten uns an den Mindestabstand von mind. 1,5m zwischen den Teilnehmern vor, während und nach der Veranstaltung; ansonsten ist ein

geeigneter Mund- und Nasenschutz zu tragen (Ausnahme:  
Kleingruppenregelung)

- Wir vermeiden Körperkontakt (Umarmen, Abklatschen...)

### 3. Kleingruppenregelung (§22; §6)

- Eine Kleingruppe umfasst max. 10 Personen (inkl. Leitung)
- Bei einer Inzidenz zwischen 50 - 100 dürfen die 10 Personen max. aus 3 verschiedenen Haushalten kommen
- Innerhalb der Kleingruppe kann auf die Abstandsregel und die Masken verzichtet werden, die Kleingruppe darf auch gemeinsam essen und in einem Raum / Zelt übernachten.
- Auch wenn keine Abstandspflicht besteht, empfehlen wir dennoch, den Mindestabstand einzuhalten.
- Für jede Kleingruppe braucht es eine Teilnehmendenliste (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse); diese muss auf Anfrage dem Gesundheitsamt übermittelt werden können; der Datenschutz wird gewährleistet, nach einem Monat wird die Teilnehmendenliste vernichtet.
- Gibt es mehrere Kleingruppen, dürfen die Kleingruppen untereinander nicht gemischt werden, außer es wird der Abstand eingehalten bzw. ein Mund- und Nasenschutz getragen.
- Gibt es mehrere Kleingruppen, muss auf gemeinsamen Verkehrs- und Begegnungsflächen ein Mund- und Nasenschutz getragen werden und der Mindestabstand eingehalten werden.

### 4. Sanitäreinrichtungen werden nur einzeln aufgesucht und nach der Veranstaltung gereinigt und desinfiziert. Gibt es mehrere Toiletten, werden die einzelnen Toiletten den Kleingruppen zugeordnet. Bei mehrtägigen Veranstaltungen brauchen Sanitäreinrichtungen einen Reinigungsplan

### 5. Bei gemeinsamer Anreise im Auto / Bus muss ein Mund- und Nasenschutz getragen werden, außer wenn alle bei der Veranstaltung später in derselben Kleingruppe sind (dann: Mund- und Nasenschutz empfohlen).

### 6. Eine Testpflicht (Nachweis eines neg. PCR-Tests, Schnelltests oder Selbsttests) gilt bei

- Veranstaltungen mit Verpflegung, wenn eine Inzidenz zwischen 50 und 100 vorliegt
- Veranstaltungen mit Beherbergung (alle 48h), wenn eine Inzidenz zwischen 50 und 100 vorliegt
- Veranstaltungen mit Beherbergung zu Beginn der Veranstaltung, wenn eine Inzidenz unter 50 vorliegt
- bei Sport ohne Personenbegrenzung
- bei Kontakt-Sport

7. Wir empfehlen, dass die Teilnehmenden selbst einen Testnachweis mitbringen. Wenn Teilnehmenden keinen Testnachweis mitbringen, leiten geschulte Gruppenleiter–Innen einen Selbsttest an. Der Selbsttest muss von den Teilnehmenden bezahlt werden.
8. Bei Veranstaltungen mit Verpflegung gilt zusätzlich das Hygienekonzept der Gastronomie
9. Bei Veranstaltungen mit Beherbergung gilt zusätzlich das Hygienekonzept der Beherbergung
10. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt zusätzlich das Hygienekonzept Sport. Ohne Test ist nur kontaktfreier Sport erlaubt
  - innen: bis zu 10 Personen bei einer Inzidenz zwischen 50 – 100
  - außen: bis zu 20 Personen (Jugendliche bis 14 Jahren) bei einer Inzidenz zwischen 50–100
  - bei einer Inzidenz von unter 50 ist Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung gestattet
11. Während des Singens und Musizierens wird ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 Metern in Singrichtung (nach vorne) eingehalten. Zur Seite gilt: 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen. Es ist eine FFP2–Maske zu tragen. Bei Gottesdiensten im Freien entfällt die Maskenpflicht.
12. Eine regelmäßige Reinigung bzw. Desinfektion aller häufig berührten Flächen (Tische, Stühle, Spielgeräte, Türgriffe usw). stellen wir sicher.
13. Zusätzlich gilt das jeweilige Schutz– und Hygieneschutzkonzept der Räumlichkeiten, die wir nutzen (des Pfarrheims, der Schule etc.)

---

Unterschrift Verantwortliche/r